

Qualitätspolitik: Grundsätze

Ausgangslage:

Die Mitgliederkantone Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Graubünden, St. Gallen, Schaffhausen und Thurgau der Konferenz der Sozialdirektorinnen und -direktoren der Ostschweizer Kantone (SODK Ost) sowie der Kanton Zürich (SODK Ost+) legen unter Berücksichtigung von Anliegen aus der Praxis Grundsätze zur Qualität von Einrichtungen zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung (invalide Personen gemäss IFEG¹) fest. Die Grundsätze dieser acht Kantone bestimmen die Zielsetzungen und Absichten der Qualitäts-Richtlinien und das Vorgehen zur Qualitätsüberprüfung.

Grundsätze Qualitätspolitik SODK Ost+:

Grundsätze Qualitätspolitik SODK Ost+
A. Rahmenbedingungen
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die hier vorliegenden Grundsätze zur Qualitätspolitik sind für die Mitgliedskantone der SODK Ost+ bindend. 2. Die SODK Ost+ formuliert basierend auf den Grundsätzen zur Qualitätspolitik gemeinsame Qualitäts-Richtlinien. Dabei handelt es sich um Empfehlungen, auf die sich die Mitgliederkantone der SODK Ost+ geeinigt haben. Die genannten Kantone setzen die Empfehlungen im Rahmen ihrer Gesetzgebung um. Sie verpflichten sich zur gemeinsamen Koordination und Absprache. 3. Die Qualitäts-Richtlinien der SODK Ost+ berücksichtigen die folgenden Bereiche: <ol style="list-style-type: none"> a. Betriebsbewilligung und Aufsicht: regelt die von allen Einrichtungen zu erfüllende Basisqualität b. Beitragsanerkennung: regelt die entsprechenden Anforderungen zur Beitragsanerkennung, namentlich zur Erreichung einer IVSE²-Unterstellung c. Leistungsvertrag: regelt die entsprechenden Anforderungen zwischen einer Einrichtung und dem Kanton. 4. Die Qualitäts-Richtlinien betreffend Betriebsbewilligung, Beitragsanerkennung und Leistungsvertrag sind aufeinander abgestimmt. Sie ermöglichen die Bildung geeigneter Rahmenbedingungen für die Entstehung und Entfaltung qualitätsfördernder Prozesse. 5. Die Qualitätspolitik und die Qualitäts-Richtlinien der SODK Ost+ werden mindestens alle sechs Jahre überprüft und bei Bedarf unter Berücksichtigung von Anliegen der Praxis weiter entwickelt.
B. Aufsicht und Steuerung des Angebots
<ol style="list-style-type: none"> 6. Die Qualitäts-Richtlinien betreffend Wohnen und Tagesstruktur für erwachsene Menschen mit Behinderung stellen den Referenzrahmen für die Qualitätssicherung und die Angebotsplanung in den Kantonen der SODK Ost+ dar.

¹ Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26).

² Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).

Grundsätze Qualitätspolitik SODK Ost+

7. Die Qualitäts-Richtlinien sind Bestandteil für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags, insbesondere der Förderung der Selbstbestimmung und Autonomie von Menschen mit Behinderung und der staatlichen Schutzpflicht gegenüber erwachsenen Menschen mit Behinderung. Sie ermöglichen weiter die Rechenschaft über die Verwendung öffentlicher Mittel.
8. Die Qualitäts-Richtlinien klären Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Organisation und Vorgehen für die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungserbringung für erwachsene Menschen mit Behinderung.

C. Qualitätsverständnis

9. Die Qualitäts-Richtlinien der SODK Ost+ richten sich auf eine Leistungserbringung nach den folgenden Prinzipien aus:
 - Gewährleistung des Schutzes der Persönlichkeit und Unversehrtheit von erwachsenen Menschen mit Behinderung sowie die Gewährung ihrer Rechte
 - Zufriedenheit der erwachsenen Menschen mit Behinderung
 - Lebensqualität (physisches, psychisches und soziales Wohlbefinden)
 - Wirtschaftlichkeit.
10. Die Qualitäts-Richtlinien der SODK Ost+ beinhalten Indikatoren die sich auf Struktur-, Prozess- und Ergebnisebene beziehen.

D. Umsetzung und Qualitätsprüfung

11. Die Einrichtungen sind zuständig für die Umsetzung der Qualitäts-Richtlinien und berichten regelmässig zuhanden des zuständigen Kantons über die Erfüllung. Der Kanton bestimmt die Art der Berichterstattung und achtet dabei auf einen vertretbaren-Umfang.
12. Bestandteil der staatlichen Aufsicht und Steuerung ist eine regelmässige Überprüfung der Qualität. Die Verantwortung für die entsprechende Qualitätsüberprüfung liegt beim zuständigen Kanton. Dieser kann Überprüfungsaufgaben an Dritte delegieren.
13. Die Einrichtungen beziehen die Menschen mit Behinderung und deren gesetzliche Vertretung aktiv in die Qualitätsbeurteilung ein.

E. Kosten

14. Die Finanzierung der Umsetzung der Qualitäts-Richtlinien und von Qualitätsüberprüfungsvorgehen ist kantonal geregelt (bezüglich aller drei Regelungsbereiche Betriebsbewilligung, Beitragsanerkennung, Leistungsvertrag).